

## **Satzung**

der Elternkindergruppe St. Willehad e.V., beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.02.2012; redaktionelle Änderung gemäß §11.3 vom Vorstand vorgenommen am 28.08.2013

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Elternkindergruppe St. Willehad e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
2. Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes Bremen e. V.
3. Der Verein ist im Prinzip politisch und konfessionell nicht gebunden, er fühlt sich jedoch allgemein christlichen Grundlagen verbunden.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und stellt sich folgende Aufgaben:
  - a) Die Einrichtung und das Betreiben einer Elternkindergruppe mit dem Ziel der
  - b) Förderung der vorschulischen Erziehung und Bildung der Kinder, sowie ihre Hinführung zu sozialem Verhalten und zu eigener Meinungsbildung.
  - c) Die intensive Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Erziehung und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Diese Weiterbildung schließt vor allem die aktive Teilnahme an der Gestaltung der Elternabende im Hinblick auf pädagogische Diskussionen ein.
  - d) Die praktische Mitarbeit der Eltern innerhalb der Elternkindergruppe. Diese soll so aussehen, dass die Eltern die Kindergärtnerin nach deren Programmvorschlägen bei der Anleitung und Führung der Kinder unterstützen. Außerdem sind die Eltern aufgefordert, Vorschläge für die Gruppenarbeit zu machen, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Schließlich sollen die Eltern gemeinschaftlich oder in Heimarbeit notwendige Gruppentätigkeiten wie z. B. Reparieren oder Ordnen von Spielzeug verrichten.
2. Jede Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.
3. Zufließende Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Kostenbeitrag der Eltern, die Kinder in die Elternkindergruppe entsenden,
  - b) Stiftungen und Spenden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Beiträge**

1. Diejenigen Mitglieder, die Kinder in die Elternkindergruppe geben, zahlen monatlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Kostenbeitrag, der der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen ist.
2. Der Beitrag ist durchlaufend während des ganzen Jahres, auch bei Krankheit des Kindes und Schließung der Kindergruppe während der Ferien zu entrichten.
3. Der jeweils gültige Beitrag ist im Voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats auf das Konto des Vereins zu überweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bestand der Elternkindergruppe wirtschaftlich von der pünktlichen Zahlung der Beiträge abhängig ist.
4. In Härtefällen sind besondere Regelungen nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

## **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden und bleiben, der sich der Elternkindergruppe verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich nicht automatisch eine Berechtigung, Kinder in die Elternkindergruppe zu entsenden, da die Anzahl der Kinder auf Grund örtlicher und pädagogischer Gegebenheiten begrenzt ist.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt nach der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung eines oder beider Elternteile durch Beschluss des Vorstandes. Dieser bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Er entscheidet darüber, wann das Kind eines Mitgliedes in eine der Kindergruppen aufgenommen wird und teilt den Eltern diesen Zeitpunkt mit. Ein Kind ist erst nach der Annahme des von den Eltern unterschriebenen Aufnahmeformulars durch den Vorstand in die Gruppe aufgenommen.
3. Die Abmeldung eines Kindes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei Kündigung vor den Sommerferien werden Kündigungen nur bis zum 01. Mai des Jahres entgegen genommen. Bei Abmeldung von schulpflichtigen Kindern gilt die Regelung, dass der Beitrag noch für den Zeitraum der Ferien der Kindergruppe zu entrichten ist. Die Ferien der Kindergruppe d. h. die Haupturlaubszeit der Kindergärtnerin liegen innerhalb der Sommerferien des Landes Bremen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes auf das Monatsende zu Händen des Vorstandes.
  - b) durch Beschluss. Dieser erfolgt durch Vorstandsbeschluss unter anderem aus folgenden Gründen:
    1. wenn ein kostenbeitragspflichtiges Mitglied seinen Beitrag mehr als zwei Monate trotz zweier Mahnungen, von den die zweite den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten soll, nicht entrichtet;
    2. bei vereinsschädigendem Verhalten (z. .B. schwerwiegender bzw. dauernder Verstoß gegen § 2 der Satzung etc.);
    3. bei zweimaligem, aufeinanderfolgenden, unentschuldigtem Fehlen an Elternabenden oder Mitgliederversammlungen.Der Ausschluss kann durch Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Anrufung muss schriftlich binnen zwei Wochen, mit Gründen versehen beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mit der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, Kinder in die Elternkindergruppe zu entsenden.
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Caritasverband Bremen e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt.  
Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
  - a. dem Vorsitz
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c. dem Rechnungsführer
- d. Zur Unterstützung des Vorstandes werden diesem zwei Beisitzer beigegeben, die zu allen Vorstandssitzungen zu laden und über alle Vorgänge vom Vorstand zu unterrichten sind. Die Vorstandsmitglieder stimmen bei ihren Beratungen, wenn es erforderlich oder sinnvoll erscheint, darüber ab, ob die Beisitzer bei bestimmten Fragen ein Mitstimmrecht erhalten.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind zwei der drei Vorstandsmitglieder ermächtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet werden.
3. Der Rechnungsführer erhält Bank- und Kassenvollmacht.
4. Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst vorgenommen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Rechnungsführer oder sein Stellvertreter anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes kommen durch Mehrheitsbeschluss zustande.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, bare Auslagen werden gegen Beleg vergütet.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden regelmäßig abgehalten, damit gemeinsame Aufgaben besprochen werden können und eine Weiterbildung erfolgt.
2. Daneben findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen bzw. beschließt Über:
  - a) Den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b) Die Vorlegung der Jahresabrechnung durch den Rechnungsführer und ihre Bestätigung durch die Rechnungsprüfer,
  - c) Die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Die Wahl, bzw. die Bestätigung des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder-Hauptversammlungen einberufen. Er muss es, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Abs. 4 gilt hier sinngemäß.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Sie kann sich mit einfacher Mehrheit für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die von ihm selbst abgegeben werden muss. Im Falle einer entschuldigenden Abwesenheit kann das Stimmrecht auf eine andere anwesende Person in Vollmacht übertragen werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführer, die Guthaben auf den Konten des Vereins, die Kasse zu prüfen, ferner sich Einsicht zu verschaffen über den Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Zuwendungen sowie über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel.  
Sie werden gegen Ende Geschäftsjahres vom Rechnungsführer zur Vornahme der Prüfung aufgefordert und haben die in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsführer vorgelegte Jahresabrechnung zu bestätigen.

## **§11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für eine Auflösung eine 3/4 Mehrheit.
2. Über Satzungsänderungen und Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehen Änderungen zu enthalten.
3. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Bremen, 28.08.2013

Melanie Libera

Franziska Molitor-Harich

Andrea Rehberg